



Liegenschaftsamt
Neugasse 3, Postfach
9004 St.Gallen

PP 9004 St.Gallen

Liegenschaftsamt, Neugasse 3, Postfach, 9004 St.Gallen

Peter Meier
Telefon 071 224 5624
Telefax 071 224 5174
peter.meier@stadt.sg.ch

St.Gallen, 25. November 2002 wa

Benützung der Remishuebstrasse, Betreten des landwirtschaftlich genutzten Landes, Instandstellen der Remishuebstrasse

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Ende der Bauzeit in der neuen Überbauung Remishueb Ost ist absehbar. Damit endet für viele eine aufregende, interessante, für andere eine belastende, immissionsreiche Zeit. Mit dem Bezug der neu erstellten Eigenheime beginnt eine neue Phase mit neuen Nachbarn. Über den Abschluss der Bauzeit und die Inbesitznahme der neuen Häuser freuen wir uns mit Ihnen. Die neue Überbauung ist aber nicht an irgend einem bezugslosen Ort erstellt, sondern in ein intaktes Umfeld eingebettet worden. Es ist uns deshalb ein Anliegen, Sie im Hinblick auf ein gutnachbarliches Einvernehmen auf die folgenden Beziehungsfelder aufmerksam zu machen.

Benützung der Remishuebstrasse

Die Remishuebstrasse ist eine Gemeindestrasse 3.Klasse und dient ausschliesslich der Erschliessung der direkten Anstösser. Die Strasse liegt vollständig auf privatem Grund und wird von den privaten Grundeigentümern gemäss geltendem Perimeter unterhalten. Als Anstösser gelten die Grundeigentümer und Bewohner der Liegenschaften Remishuebstrasse 1, 3, 5 und 7 sowie der Pächter der landwirtschaftlichen Grundstücke und Liegenschaften.

Die Remishuebstrasse ist entsprechend mit einem Fahrverbot belegt, das den Zubringerdienst zu den direkten Anstössern erlaubt. Hingegen ist das Befahren der Remishuebstrasse für den Zubringerdienst zu den Liegenschaften der beiden Überbauungen Remishueb nicht möglich. Die Benützung der Remishuebstrasse als Fussweg ist erlaubt.

In diesem Zusammenhang ist auch Absatz 1 in Art. 2 der besonderen Vorschriften zum Überbauungsplan zu beachten, der folgendes bestimmt. „Die Erschliessung hat ausschliesslich über die im Überbauungsplan bezeichneten Erschliessungselemente zu erfolgen.“ Ein direkter Zugang der östlich an die Remishuebstrasse anstossenden Baurechts-



grundstücke zur Remishuebstrasse ist nicht vorgesehen und aufgrund der geltenden Perimeterordnung nicht erlaubt.

Betreten des landwirtschaftlich genutzten Landes

Auf der Grenze zum umgebenden landwirtschaftlich genutzten Pachtland wird ein Zaun mit je einem Gartentor errichtet, die es den Bewohnern der Überbauung Remishueb ermöglichen, das Pachtland im Winter vom 1. Dezember bis zum 15. März zu betreten. Dieses Entgegenkommen des Pächters gilt auf Zusehen hin und kann bei Bedarf widerrufen werden. In der übrigen Zeit darf das Pachtland nicht betreten werden und die Gartentore müssen verschlossen bleiben.

Mit diesen Hinweisen hoffen wir, Ihnen das Verständnis und den Respekt für Bestehendes und Neues zu erleichtern und damit letztlich zu einem einvernehmlichen Zusammenleben beizutragen.

Instandstellen der Remishuebstrasse

Mit dem Abschluss der Bauarbeiten und im Zusammenhang mit der Umgebungsgestaltung bei den Neubauten wird die Stadt St.Gallen auch die Remishuebstrasse in Stand stellen. Um den künftigen Unterhalt der Remishuebstrasse und des zugehörigen Strassengrabens eindeutig zu definieren und zu vereinfachen, wird der Graben mit Betonhalbschalen ausgelegt. Obwohl der Graben teilweise auf den Baurechtsgrundstücken verläuft, wird die bisherige Unterhaltsregelung nicht geändert. Südlich der Überbauung wird die Einfahrt in das landwirtschaftliche Grundstück befestigt.

Mit freundlichen Grüßen

Liegenschaftsamt
der Stadt St.Gallen



Maria Wetzel
Leiterin



Peter Meier
Sachbearbeiter

